



## Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2010

Die **Ethos Stiftung** wurde 1997 von zwei Genfer Pensionskassen gegründet. Sie fördert die Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung und der Best-Practice-Regeln für Corporate Governance bei der Anlagetätigkeit. Die Stiftung schliesst heute mehr als neunzig institutionelle Investoren zusammen.

Der Stiftung gehört die Firma **Ethos Services**, welche auf dem Gebiet der nachhaltigen Anlagen (SRI) spezialisiert und für die gesamte Anlagetätigkeit und Beratung verantwortlich ist. Ethos Services bietet Anlagefonds sowie Mandate an, die gemäss Kriterien der nachhaltigen Entwicklung verwaltet werden. Weitere angebotene Dienstleistungen umfassen Analysen der Tagesordnung von Generalversammlungen, administrative Unterstützung bei der Ausübung der Aktionärsstimmrechte sowie ein Dialogprogramm mit Unternehmen.

Weitere Informationen sind auf [www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch) verfügbar.

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Jahresrechnung, Dividende und Entlastung	4
2. Verwaltungsrat	6
3. Revisionsstelle	10
4. Vergütungspolitik	12
5. Kapitalstruktur und Stimmrechte	17
6. Fusionen, Akquisitionen und Umstrukturierungen	21
7. Verschiedene Statutenänderungen	22
8. Aktionärsanträge	23
9. Verschiedenes	24

# Einleitung

Die vorliegende Broschüre enthält die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2010 von Ethos. Sie sind die massgebende Referenz für die Analysen der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Empfehlungen zur Ausübung der Stimmrechte von Ethos.

Diese Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte basieren auf den Ethos Grundsätzen zur Corporate Governance. Die Grundsätze und Richtlinien sind zusammengefasst in einem Dokument auf [www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch) verfügbar.

Die Grundsätze und Richtlinien basieren auf den wichtigsten nationalen und internationalen Best-Practice-Kodizes für Corporate Governance. Für Ethos ist die Einhaltung der Best-Practice-Regeln zur Corporate Governance eine notwendige Grundlage für die Umsetzung einer Strategie, die sich auf die soziale Verantwortung des Unternehmens und auf adäquate Kontrollmechanismen stützt. Eine zweite wichtige Grundlage ist die Ethos Charta, die auf dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung beruht. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung hält die Unternehmen dazu an, nicht nur finanzielle Parameter, sondern auch die Umwelt, soziale Aspekte und die Cor-

porate Governance zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist Ethos davon überzeugt, dass eine loyale Beziehung zwischen den Unternehmen und den verschiedenen Anspruchsgruppen in hohem Mass zum langfristigen Fortbestand und künftigen Wert des Unternehmens beiträgt. Diese Richtlinien sind grundsätzlich von der Vision des langfristig bestehenden Unternehmens geprägt.

Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sind in neun Kapitel aufgeteilt und decken alle wichtigen Themen der Corporate Governance ab. Sie berücksichtigen stets die aktuelle Praxis der Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland. Da es zwischen den einzelnen Ländern Unterschiede bezüglich des Gesetzes, der Corporate-Governance-Grundsätze und des Bewusstseins für ökologische und soziale Herausforderungen gibt, ist die Ethos Stiftung bestrebt, ihre Empfehlungen den lokalen Besonderheiten und den Gegebenheiten dieser Märkte anzupassen.

Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte definieren präzise Stimmempfehlungen, die grundsätzlich zustimmend und positiv formuliert sind. Denn im Allgemeinen sollten Aktionärinnen und Aktionäre dem

Verwaltungsrat vertrauen und dessen Anträgen zustimmen können. Wenn jedoch solche Anträge nicht den langfristigen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und der anderen Anspruchsgruppen des Unternehmens entsprechen, ist es legitim, sich der Stimme zu enthalten oder gegen einen Antrag des Verwaltungsrats zu stimmen.

Bei der Analyse wird grundsätzlich dem Inhalt den Vorrang über das Formale gegeben. Kommen also Anträge zur Abstimmung, die formal korrekt sind, aber dem Geist der Charta widersprechen, empfiehlt Ethos Ablehnung. Im Übrigen behält sich Ethos angesichts der Komplexität gewisser Situationen das Recht vor, nötigenfalls Stimmempfehlungen zu formulieren, die in den Richtlinien nicht explizit vorgesehen sind. In solchen Fällen werden die Empfehlungen ausführlich begründet.

Die Grundsätze zusammen mit den Richtlinien verfolgen zwei Ziele: Einerseits sollen sie den Investoren und den Unternehmen einen Diskussionsrahmen zur Verbesserung der Corporate-Governance-Praxis sein. In diesem Sinne formulieren sie die Erwartungen betreffend der wichtigsten Fragen der Corporate Governance ei-

nes institutionellen Investors, der sich am Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung orientiert. Andererseits soll den Investoren die systematische und verantwortungsbewusste Ausübung ihrer Aktionärsstimmrechte ermöglicht werden. Dabei gilt es die langfristigen Interessen aller Anspruchsgruppen des Unternehmens, das heisst sowohl der Aktionärinnen und Aktionäre als auch der Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten sowie der Zivilgesellschaft als Ganzes zu berücksichtigen.

Da sich Gesetze und Praktiken rasch weiter entwickeln, werden die Richtlinien von Ethos regelmässig überprüft und angepasst. Diese Richtlinien wurden gegenüber der letzten Ausgabe überarbeitet, um den letzten Entwicklungen der Corporate Governance Rechnung zu tragen.

# 1. Jahresrechnung, Dividende und Entlastung

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

## 1.1 Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**ENTHALTUNG**, wenn erhebliche Zweifel über die Qualität und die Glaubwürdigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen bestehen.

**DAGEGEN**, wenn einer der folgende Sachverhalte vorliegt:

- a. Die den Aktionärinnen und Aktionären zur Verfügung gestellten Informationen sind gemäss der Corporate-Governance-Grundsätze ungenügend.
- b. Der Geschäftsbericht ist eine nicht ausreichende Zeit vor der Generalversammlung verfügbar.
- c. Der Verwaltungsrat weigert sich, wichtige Informationen, die mit Nachdruck verlangt werden, zu liefern.
- d. Der Verwaltungsrat antwortet nicht korrekt auf legitime Anfragen um Zusatzinformationen.
- e. Bei der Erstellung der Jahresrechnung wurden gravierende Mängel festgestellt.

## 1.2 Entlastung des Verwaltungsrats

FÜR Entlastung, ausgenommen in den folgenden Fällen:

**ENTHALTUNG**, wenn erhebliche Zweifel über die Qualität und die Glaubwürdigkeit der den Aktionären gelieferten Informationen bestehen.

**DAGEGEN**, wenn einer der folgende Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Revisionsstelle bringt im Revisionsbericht erhebliche Vorbehalte an oder deckt gravierende Verletzungen der Pflichten des Verwaltungsrats und/oder des Aufsichtsrats auf.
- b. Ein Antrag oder eine Frage, die von Aktionärinnen und/oder Aktionären gestellt wird, oder ein anderer Umstand zeigen gravierende Mängel bei der Unternehmensführung bzw. bei der Aufsicht durch den Verwaltungsrat und/oder Aufsichtsrat auf.
- c. Der Verwaltungsrat oder der Aufsichtsrat ist Gegenstand einer Rechtsverfolgung oder wurde im Zusammenhang mit den Geschäften des Unternehmens strafrechtlich verurteilt.
- d. Es besteht eine grundsätzliche Uneinigkeit mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrats oder den von ihm getroffenen Entscheidungen.
- e. Es bestehen ernsthafte Mängel in der Corporate Governance, welche für Aktionärinnen und Aktionäre ein gewichtiges Risiko begründen.
- f. Die Revisionsstelle bemängelt das interne Kontrollsystem des Unternehmens.

### 1.3 Verwendung des Bilanzgewinns/-verlusts und Ausschüttung einer Dividende

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in den folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgende Sachverhalte vorliegt:

- a. Die beantragte Verwendung des Bilanzgewinns (oder Verlusts) und die Ausschüttung einer Dividende erscheinen aufgrund der finanziellen Lage und der Perspektiven des Unternehmens unangemessen.
- b. Die beantragte Verwendung des Bilanzgewinns ist mit den Interessen der Aktionärinnen oder Aktionäre nicht vereinbar.
- c. Die Dividende wird durch eine Nennwertrückzahlung ersetzt, welche das Aktionärsrecht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes substantiell beeinträchtigt.

## 2. Verwaltungsrat

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 2.1 Wahl oder Wiederwahl von nichtexekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats oder von Aktionärinnen oder Aktionären, ausgenommen in folgenden Fällen:

**ENTHALTUNG**, wenn Zweifel bezüglich der Verfügbarkeit und/oder Kompetenz der Kandidatin oder des Kandidaten bestehen.

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Informationen über die Kandidatin oder den Kandidaten sind ungenügend.
- b. Die Kandidatin oder der Kandidat hat keinen guten Ruf oder bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit und Haltung.
- c. Die Kandidatin oder der Kandidat übt nach den im betreffenden Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance bereits zu viele Verwaltungsratsmandate aus.
- d. Die Kandidatin oder der Kandidat ist über 70jährig oder ist Verwaltungsratsmitglied seit über zwanzig Jahren und es werden für die Wahl oder Wiederwahl keine überzeugenden Erklärungen (Gründermitsglied, Grossaktionärin, Grossaktionär, spezifische Kompetenzen) abgegeben.
- e. Die Kandidatin oder der Kandidat ist im Sinne der Kriterien unter 2.5 der Grundsätze zur Corporate Governance nicht unabhängig und dem Verwaltungsrat gehören nach den im betreffenden Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance und angesichts der Zusammensetzung des Aktionariats nicht genügend unabhängige Mitglieder an (grundsätzlich fünfzig Prozent).

- f. Die Kandidatin oder der Kandidat ist Mitglied des Nominierungs-, Entschädigungs- oder Prüfungsausschusses und der betroffene Ausschuss hat unter seinem Vorsitz wichtige Entscheide getroffen, die den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance oder den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre grundlegend widersprechen.
- g. Die Kandidatin oder der Kandidat nahm an zu wenigen Verwaltungsratssitzungen (im Prinzip weniger als 75 Prozent) teil und dies ohne zufriedenstellende Begründung durch das Unternehmen.

## 2.2 Wahl oder Wiederwahl von Exekutivmitgliedern des Verwaltungsrats

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats oder von Aktionärinnen oder Aktionären, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Informationen über die Kandidatin oder den Kandidaten sind ungenügend.
- b. Die Kandidatin oder der Kandidat hat keinen guten Ruf oder bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit und Haltung.
- c. Die Kandidatin oder der Kandidat gehört dem Prüfungsausschuss an oder wird ihm angehören.
- d. Die Kandidatin oder der Kandidat gehört dem Entschädigungsausschuss an oder wird ihm angehören.
- e. Die Kandidatin oder der Kandidat gehört dem Nominationsausschuss an oder wird ihm angehören und dessen Zusammensetzung garantiert keinen unabhängigen Ausschussbetrieb (dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Ausschuss nicht über eine Mehrheit unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder verfügt oder bereits ein exekutives Mitglied zählt).

- f. Das Unternehmen verfügt in einem Land, in dem die Best-Practice-Regeln für Corporate Governance solche vorsehen, weder über einen Nominations- noch Entschädigungs- oder Prüfungsausschuss.
- g. Der Verwaltungsrat setzt sich im Vergleich zu den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance des betreffenden Landes und aufgrund der Aktionariatsstruktur aus zu vielen exekutiven Mitgliedern zusammen.
- h. Der Verwaltungsrat verfügt im Vergleich zu den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance des betreffenden Landes und aufgrund der Aktionariatsstruktur über zu wenige unabhängige Verwaltungsratsmitglieder.
- i. Der Verwaltungsrat weigert sich, einen Aktionärsantrag umzusetzen, der an einer der vorangegangenen Generalversammlungen angenommen wurde.

### 2.3 Wahl oder Wiederwahl der Person, die gleichzeitig die Funktionen der Verwaltungsratspräsidentschaft und des Vorsitzes der Geschäftsleitung (CEO) ausübt

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn mehr als einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. Die Informationen über die Kandidatin oder den Kandidaten sind ungenügend.
- b. Die Kandidatin oder der Kandidat hat keinen guten Ruf oder bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit und Haltung.
- c. Der Verwaltungsrat führt die Ämterkumulierung ein oder fort, ohne diesen Entscheid oder Situation zufriedenstellend zu begründen.
- d. Der Verwaltungsrat bestimmt kein leitendes unabhängiges Mitglied (Lead Director), sofern dies von den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance des betreffenden Landes verlangt wird.

- e. Der Verwaltungsrat besteht aus weniger als fünfzig Prozent unabhängigen Mitgliedern.
- f. Die Kandidatin oder der Kandidat wird die Ämter kumulieren und gleichzeitig einem der Hauptausschüsse des Verwaltungsrats (Nominations-, Entschädigungs- oder Prüfungsausschuss) angehören.
- g. Das Unternehmen verfügt in einem Land, in dem die Best-Practice-Regeln für Corporate Governance solche vorsehen, weder über einen Nominations- noch Entschädigungs- und Prüfungsausschuss.

## 2.4 En-bloc-Wahl oder -Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats

**ENTHALTUNG**, wenn es keine gewichtigen Gründe gibt, die Kandidierenden abzulehnen.

**GEGEN** den Antrag des Verwaltungsrats, wenn die Wahl oder Wiederwahl eines oder mehrerer Kandidierenden gegen die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionären ist.

## 2.5 Festsetzung der Höchst- und Mindestanzahl Verwaltungsratsmitglieder

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats oder von Aktionärinnen oder Aktionären, ausser wenn die beantragte Anzahl Mitglieder der Grösse des Unternehmens – unter Berücksichtigung der Best-Practice-Regeln für Corporate Governance des Landes – nicht angemessen ist.

## 2.6 Änderung der Dauer des Verwaltungsratsmandats

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats oder von Aktionärinnen oder Aktionären, die Amtszeit eines Verwaltungsratsmandats zu verkürzen.

**GEGEN** den Antrag des Verwaltungsrats oder bestimmter Aktionäre, die Amtszeit eines Verwaltungsratsmandats zu erhöhen.

## 3. Revisionsstelle

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 3.1 Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Name der externen Revisionsstelle wird vor der Generalversammlung nicht bekanntgegeben.
- b. Die vorgeschlagene Mandatsdauer der externen Revisionsstelle ist gemäss Best-Practice-Regeln für Corporate Governance des entsprechenden Landes zu lang.
- c. Die veröffentlichten Informationen reichen nicht aus, um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu beurteilen.
- d. Die Revisionsstelle hat Leistungen erbracht, die mit der Revision als unvereinbar betrachtet werden. Dazu zählen namentlich die folgenden Leistungen: Führung der Buchhaltung, Entwicklung und Einrichtung von Finanzinformationssystemen, wirtschaftsmathematische (aktuari-sche) Aktivitäten, interne Audits (sofern das Ergebnis dieser Leistungen in der Folge von derselben Revisionsstelle im Rahmen der Buchprüfung kontrolliert wird), juristische Beratung oder andere Expertisen ohne Zusammenhang mit der Buchprüfung, die die Prüfstelle bewegen könnten, die Interessen des Kunden zu verteidigen (Advocacy), Wertschriftenverwaltung und Leistungen im Bereich Human Resources.
- e. Die Honorare der externen Revisionsstelle für andere Leistungen als die Revision (und die dafür notwendigen weiteren Leistungen) übersteigen die Honorare für die Revision, und dies im Prinzip während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre. Bestätigt die Gesellschaft, dass es sich um keine Ausnahmesituation handelt, kann die Wahl oder Wiederwahl bereits im ersten Jahr abgelehnt werden.

- f. Es bestehen Verbindungen zwischen den Partnern der Revisionsstelle und/oder den mit dem Mandat beauftragten Revisoren mit der revidierten Gesellschaft (ihren Verwaltungsratsmitgliedern, wichtigen Aktionärinnen oder Aktionären, Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Führungskräften), welche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinflussen können.
- g. Die Honorare für die Revision der Gesellschaft machen mehr als zehn Prozent des Gesamtumsatzes der Revisionsstelle aus.
- h. Die Arbeit der für das Mandat verantwortlichen Person (Lead Partner) wurde vor kurzem bei einem vergleichbaren Mandat in gravierendem Ausmass beanstandet.
- i. Die vorgelegte Jahresrechnung oder das von der Revisionsstelle definierte Prüfverfahren werden in gravierendem Ausmass beanstandet.
- j. Die für das Mandat verantwortliche Person (Lead Partner) wurde seit mehr als sieben oder gemäss den Best-Practice-Regeln des entsprechenden Landes weniger Jahren nicht gewechselt..
- k. Die Revisionsstelle wird ohne Angabe einleuchtender Gründe gewechselt.

## 4. Vergütungspolitik

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 4.1 Genehmigung des Vergütungssystems oder Vergütungsberichts

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die den Aktionärinnen und Aktionären gelieferten Informationen reichen nicht aus, um die Prinzipien, die Struktur und die verschiedenen Bestandteile des Vergütungssystems zu beurteilen.

Zur Annahme des Vergütungssystems oder –berichts sollten insbesondere folgende Elemente veröffentlicht werden:

- i. Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze und fundamentalen Mechanismen der Vergütungspolitik
  - ii. Eine ausführliche Beschreibung jedes einzelnen Bestandteils der Vergütungen, insbesondere des Bonussystems und der verschiedenen Beteiligungspläne mit Aktien und/oder Optionen
  - iii. Eine Zusammenfassung der Vorsorgepläne für die Geschäftsleitung
  - iv. Eine Beschreibung der Arbeitsverträge der Mitglieder Geschäftsleitung, insbesondere der Einstellungs- und Abgangsbedingungen und Sonderklauseln im Falle eines Kontrollwechsels über das Unternehmen
  - v. Der Totalbetrag der Vergütung und die Beträge jedes Vergütungsbestandteils, bewertet zu Marktwerten
- b. Die Struktur der Vergütungspolitik entspricht nicht den international anerkannten Best-Practice-Regeln. Generell sollten folgende Prinzipien angewandt sein:

- i. Der Betrag der Vergütungen soll im Verhältnis zur Grösse und Komplexität des Unternehmens stehen.
- ii. Der feste Vergütungsanteil soll nicht höher als der Median der festen Vergütungsanteile einer Vergleichsgruppe von Unternehmen sein.
- iii. Der variable Vergütungsanteil (Bonus und Beteiligungspläne mit Aktien und/oder Optionen) soll im Prinzip den festen Vergütungsanteil nicht übersteigen.
- iv. Für jeden Bestandteil der variablen Vergütung soll ein Höchstwert in Prozent des festen Vergütungsanteils festgelegt werden.
- v. Der variable Teil der Vergütung soll von klar definierten und anspruchsvollen Leistungskriterien abhängen, um damit die Interessen des Managements den langfristigen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre anzupassen.
- vi. Das Bonussystem soll das Prinzip eines Malus für den Fall von schlechten Ergebnissen einbeziehen. Der Bonus soll über mehrere Jahre berechnet werden, damit langfristige Schaffung von Wert berücksichtigt wird.
- vii. Langfristige Beteiligungspläne mit Aktien und/oder Optionen sollen die internationalen Best-Practice-Regeln respektieren (siehe Ziffer 4.2).
- viii. Die Vergütung der Führungsinstanzen sollte im Vergleich zu den Löhnen der anderen Beschäftigten nicht systematisch disproportional zunehmen.
- ix. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Führungsinstanzen sollen keine Abgangsentschädigungen (Golden Parachutes) vorsehen.
- x. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Führungsinstanzen sollen keine Anstellungsprämien (Golden Hellos) ohne Leistungskriterien vorsehen.

## 4.2 Genehmigung von langfristigen Beteiligungsplänen

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die den Aktionärinnen und Aktionären gelieferten Informationen reichen nicht aus, um die wichtigsten Charakteristiken des Plans zu beurteilen. Folgende Elemente sollen veröffentlicht werden:
  - i. Begünstigtenkreis, d.h. Kategorien der Begünstigten
  - ii. Für den Plan reserviertes Kapital
  - iii. Sperrfrist, Ausübungsbedingungen und –preis und Gesamtdauer des Plans
  - iv. Leistungskriterien
  - v. Mögliche zusätzliche Zuteilungen am Ende der Halteperiode (Matching Shares)
  - vi. Marktwerte der Aktien und/oder Optionen zum Zeitpunkt der Zuteilung
  - vii. Mögliche Veränderung der Anzahl zugeteilter Aktien und/oder Optionen in Abhängigkeit vom Erreichen von Leistungszielen
- b. Die Struktur des Plans entspricht nicht den international anerkannten Best-Practice-Regeln. Folgende Prinzipien sollen angewandt sein:
  - i. Das für diesen und alle anderen Beteiligungspläne (mit weitem oder begrenztem Begünstigtenkreis) reservierte Kapital soll innerhalb der Best-Practice-Normen bleiben, also grundsätzlich zehn Prozent des Aktienkapitals, gemessen über eine mobile Zeitspanne von zehn Jahren. Für Lohnsparpläne können allerdings weitere fünf Prozent bewilligt werden. Das reservierte Kapital für Beteiligungspläne der Führungsinstanzen sollte fünf Prozent des Aktienkapitals nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Limite können ausnahmsweise für schnell wachsende Unternehmen,

Start-Up-Unternehmen oder Unternehmen in Sektoren mit langen Forschungszyklen akzeptiert werden.

- ii. Beteiligungspläne mit beschränktem Begünstigtenkreis oder Zuteilungsbedingungen nach freiem Ermessen müssen ausreichend anspruchsvolle Leistungsbedingungen vorsehen, damit die Interessen der Begünstigten an diejenigen der Aktionärinnen und Aktionäre angeglichen werden. Insbesondere sollen spezifische Leistungsbedingungen zur Freigabe von zugeteilten Aktien und zur Ausübung von Optionen definiert werden. Die Leistungsziele sollen nicht nur als absolute Werte festgelegt werden, sondern auch relativ, d.h. gemessen an der Positionierung des Unternehmens innerhalb einer Vergleichsgruppe. Sind die relativen Leistungen ausgesprochen schlecht, so soll die Anzahl definitiv zugeteilter Aktien und/oder Optionen, die definitiv ausgeübt werden können, auf null herabgesetzt werden.
- iii. Der Kaufpreis von Aktien soll nicht weniger als achtzig Prozent des Marktpreises im Zeitpunkt der Zuteilung der Rechte betragen.
- iv. Der Ausübungspreis von Optionen soll nicht tiefer als der Kurs des Basiswerts (Kurs der Aktie) am Tag der Zuteilung sein.
- v. Die Periode zur Leistungsbemessung oder Blockierung vor der Ausübung der Rechte soll genügend lang (prinzipiell mindestens drei Jahre) und deren Ausübung soll zeitlich gestaffelt sein.
- vi. Die Sperrfrist, während der die (zu Vorzugskonditionen gekauften, zugeteilten oder durch Ausübung von Optionen erhaltenen) Aktien gehalten werden müssen, soll genügend lang sein (prinzipiell mindestens drei Jahre).
- vii. Individuelle Zuteilungen sollen beurteilt an den Best-Practice-Regeln und den Geschäftsergebnissen des Unternehmens nicht exzessiv sein. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Begünstigte allenfalls unter mehreren Plänen gleichzeitige Zuteilungen erhalten.

- c. Der Vergütungsausschuss verfügt über zu viele Kompetenzen bei der Verwaltung der Pläne. Dies ist der Fall, wenn er beispielsweise den Ausübungspreis anpassen, die Ausübungsperiode verlängern, die Leistungsbedingungen verändern oder den Plan durch einen anderen ersetzen kann, ohne dafür die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

### 4.3 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, jedoch:

**DAGEGEN**, wenn eine der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die beantragte Abweichung ist im Vergleich zum Vorjahr exzessiv und/oder nicht gerechtfertigt.
- b. Die Summe der Honorare ist beträchtlich höher als bei anderen Unternehmen von vergleichbarer Grösse und Komplexität.
- c. Die nichtexekutiven Verwaltungsratsmitglieder erhalten andere Vergütungen als eine feste Vergütung in bar oder einer festen Anzahl Aktien.

## 5. Kapitalstruktur und Stimmrechte

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 5.1 Änderung der Aktienkapitalstruktur

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Änderung läuft dem Grundsatz «eine Aktie = eine Stimme» zuwider. Eine Ausnahme kann nur in Kauf genommen werden, wenn der Fortbestand des Unternehmens ernsthaft gefährdet ist.
- b. Die Änderung zielt darauf ab, die Geschäftsleitung gegen eine feindliche Übernahme zu schützen, obwohl diese den langfristigen Interessen einer Mehrheit der Anspruchsgruppen des Unternehmens entsprechen würde.

### 5.2 Erhöhung des Kapitals für allgemeine Zwecke

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Wenn die Erhöhung mit Vorzugszeichnungsrecht fünfzig Prozent des bereits ausgegebenen Kapitals oder den von den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance im betreffenden Land zugelassenen Maximalsatz übersteigt.
- b. Wenn die Erhöhung ohne Vorzugszeichnungsrecht zwanzig Prozent des bereits ausgegebenen Kapitals oder den von den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance im betreffenden Land zugelassenen Maximalsatz übersteigt.

### 5.3 Kapitalerhöhung für einen bestimmten Zweck, mit Bezugsrecht

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn die Erhöhung fünfzig Prozent des bereits ausgegebenen Kapitals oder den Prozentsatz übersteigt, der von den im betreffenden Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance festgelegt wird, wobei der Nutzen für die Aktionärinnen und Aktionäre und die übrigen Anspruchsgruppen des verfolgten Ziels zu berücksichtigen ist. In begründeten Fällen kann ein Kapital von mehr als fünfzig Prozent genehmigt werden.

### 5.4 Kapitalerhöhung für einen bestimmten Zweck, ohne Bezugsrecht

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Wenn der verfolgte Zweck (z.B. eine Akquisition/Fusion oder Aktienemission für Mitarbeiterbeteiligungspläne) sich angesichts des Umfangs der beantragten Kapitalerhöhung nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen vereinbaren lässt.
- b. Wenn der Betrag die Grenzen der Best Practice oder des Bedarfs des Unternehmens angesichts des Zwecks (z.B. Beteiligungspläne für die Geschäftsleitung und die übrigen Beschäftigten) überschreitet.
- c. Wenn die Hauptcharakteristiken eines Beteiligungsplans, der durch eine Kapitalemission finanziert wird, den Richtlinien von Ethos bezüglich solcher Pläne nicht genügen (siehe Ziffer 4.2).

## 5.5 Kapitalherabsetzung durch Aktienrückkauf mit anschliessender Vernichtung oder Nennwertrückzahlung

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Rückkauf der Aktien lässt sich nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft vereinbaren.
- b. Die beim Rückkauf der Aktien bezahlte Prämie ist zu hoch.
- c. Der zurückbezahlte Totalbetrag ist angesichts der finanziellen Situation und Perspektiven des Unternehmens exzessiv.
- d. Das Aktionärsrecht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für eine Generalversammlung wird erheblich verschlechtert.

## 5.6 Rückkauf von Aktien ohne anschliessende Vernichtung

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Der Rückkauf übersteigt einen Prozentsatz des Aktienkapitals (grundsätzlich zehn Prozent), der gemäss den im betreffenden Land geltenden Best-Practice-Regeln für Corporate Governance festgelegt wird.
- b. Der Preis der zurückgekauften Aktien ist zu hoch.
- c. Der Zweck des Rückkaufs ist mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen der Gesellschaft nicht vereinbar.

## 5.7 Einführung, Erneuerung oder Fortführung von Anti-Takeover-Massnahmen

**GEGEN** den Antrag des Verwaltungsrats, ausser wenn die Gesellschaft eine überzeugende Erklärung abgibt, die zeigt, dass die vorgeschlagene Massnahme für den Fortbestand der Gesellschaft notwendig ist und sich mit den Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen vereinbaren lässt.

## 5.8 Aufhebung einer Stimmrechtsbegrenzung

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats, ausser:

**DAGEGEN**, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Fortbestand des Unternehmens ist gefährdet.
- b. Der Antrag ist mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen des Unternehmens nicht vereinbar.

## 6. Fusionen, Akquisitionen und Umstrukturierungen

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 6.1 Antrag für eine Akquisition, Fusion oder Spin-off

FÜR den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Akquisition, Fusion oder Abspaltung liegt angesichts des Umfangs des beantragten Vorgangs nicht im langfristigen Interesse der Anspruchsgruppen (Stakeholder) des Unternehmens.
- b. Die «Fairness Opinion» wurde nicht gemäss den Forderungen der Best-Practice-Regeln für Corporate Governance erarbeitet.
- c. Die verfügbaren Informationen reichen nicht aus, um eine Entscheidung zu treffen.
- d. Die massgebende Gesetzgebung und Regeln am Ort des Geschäftssitzes und/oder die Corporate Governance der neuen Einheit schmälern die Aktionärsrechte beträchtlich.

## 7. Verschiedene Statutenänderungen

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 7.1 Anträge auf Statutenänderung

**FÜR** den Antrag des Verwaltungsrats, ausgenommen in folgenden Fällen:

**DAGEGEN**, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. Die Gesellschaft stellt nicht genügend Informationen zur Verfügung, um die Auswirkungen der Änderungen auf die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre zu beurteilen.
- b. Die Änderung hat einen negativen Einfluss auf die Rechte und Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre.
- c. Die Änderung hat negative Auswirkungen auf die langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen des Unternehmens.
- d. Die Änderung birgt ein Risiko für den Fortbestand des Unternehmens.
- e. Mehrere Änderungen werden in einem Paket vorgelegt und haben zum Teil positive, zum Teil negative sowie zum Teil keine Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre; die negativen Auswirkungen überwiegen jedoch.

### 7.2 Antrag, eine gruppierte Abstimmung aufzuteilen

**FÜR** einen Antrag des Verwaltungsrats oder bestimmter Aktionärinnen oder Aktionäre, der die Trennung einer gesamthaften Abstimmung über mehrere Statutenänderungen in separaten Abstimmungen verlangt.

## 8. Aktionärsanträge

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 8.1 Aktionärsanträge

FÜR den von Aktionärinnen oder Aktionären eingebrachten Antrag, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Antrag ist klar formuliert und ordnungsgemäss begründet.
- b. Der Antrag entspricht den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance.
- c. Der Antrag ist mit der Mehrheit der Anspruchsgruppen (Stakeholder) des Unternehmens vereinbar.
- d. Der Antrag entspricht den Grundsätzen der Ethos-Charta, die auf dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung basiert.

## 9. Verschiedenes

Diejenigen Situationen, für die nachstehend keine Empfehlung gegeben wird, werden im Sinne der Grundsätze zur Corporate Governance behandelt.

### 9.1 Verschiedenes

**GEGEN** den Antrag des Verwaltungsrats oder von Aktionärinnen und Aktionären bei der Beschlussfassung zu einem Gegenstand, der der Generalversammlung in der Rubrik «Verschiedenes» vorgelegt wird, sofern er nicht vorgängig auf die Traktandenliste genommen wurde.





[info@ethosfund.ch](mailto:info@ethosfund.ch)  
[www.ethosfund.ch](http://www.ethosfund.ch)

Place Cornavin 2  
Postfach  
CH - 1211 Genf 1  
T +41 (0)22 716 15 55  
F +41 (0)22 716 15 56

Büro Zürich:  
Gessnerallee 32  
CH - 8001 Zürich  
T +41 (0)44 421 41 11  
F +41 (0)44 421 41 12